

---

# *Beitragsordnung des Tischtennisvereins „Grün-Weiss“ Rohrbach bei Sinsheim*

---

*Von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.11.2016 beschlossene Fassung*

## **Vorwort**

Gemäß §10 Absatz 4 der Vereinssatzung gibt sich der TTV Rohrbach nachstehende Beitragsordnung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 1 – Allgemeines**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
- (2) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

## **§ 2 – Höhe der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Höhe des Beitrags beträgt für
  - a) aktive Mitglieder 40 € und
  - b) passive Mitglieder 25 € pro Jahr.
- (3) Für aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ein ermäßigter Beitragssatz von 20 € pro Jahr. Das 3. und jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (4) Für Familien mit Kindern unter 18 Jahren, gilt ein ermäßigter Beitragssatz von 60 € pro Jahr.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

## **§ 3 – Beginn und Ende der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft.

- (2) Die Beitragspflicht erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft mit dem Quartalsende. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 4 – Fälligkeit und Zahlung des Beitrags**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt zum 01.07. im Bankeinzugsverfahren. Eine Änderung der Bankverbindung hat das Mitglied dem Kassenwart rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Beitragszahlung auch in bar oder per Überweisung auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Kraichgau erfolgen. Die IBAN lautet: DE73 6635 0036 0021 0078 37. Überweisungen auf andere Konten als das Vereinskonto sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
- (4) Hat ein Mitglied zwei Mal den jährlichen Mitgliedsbeitrag auch nach Aufforderung nicht gezahlt, kann der Vorstand das Mitglied gemäß § 7 der Vereinssatzung aus dem Verein ausschließen.

## **§ 5 – Inkrafttreten**

- (1) Die Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.11.2016 am 24.11.2016 in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Beitragsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rohrbach bei Sinsheim, 23. November 2016

**Der Vorstand**